

Bekanntmachung 050/2024 vom 11.09.2024

Bekanntmachung

Beschluss über die Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler - Future Mobility Park / Am Röttgen – mit geändertem Geltungsbereich (Aufstellungsbeschluss).

Beschluss über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Future Mobility Park / Am Röttgen -.

Ratsbeschlüsse vom 10.09.2024:

„Der Stadtrat beschließt, das Verfahren für die Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 – Future Mobility Park / Am Röttgen – mit geändertem Geltungsbereich einzuleiten (Aufstellungsbeschluss). Der genaue Geltungsbereich ist im Anlageplan (Anlage 1 der Verwaltungsvorlage) dargestellt.“

„Der Stadtrat zieht die Zuständigkeit an sich und beschließt, zum Vorentwurf der Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 - Future Mobility Park/ Am Röttgen - (Anlagen 1-4 der Verwaltungsvorlage) die Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und parallel hierzu die Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.“

Plangebietsabgrenzung:

Das Plangebiet befindet sich am östlichen Stadtrand von Baesweiler, südöstlich des zweitgrößten Stadtteils Setterich an der Grenze zur Gemeinde Aldenhoven (Kreis Düren). Der Geltungsbereich ist Teil des Interkommunalen Gewerbegebietes „Future Mobility Park - Teilstandort campus aldenhoven“.

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem mit schwarz gestrichelter Linie umrandeten Teil der nachfolgenden Planzeichnung (Anlage 1 der Verwaltungsvorlage 145/2024).



Regionalplanänderung Flächennutzungsplanänderung Nr. 77 - Future Mobility Park / Am Röttgen-	
Übersicht	M ohne
Geltungsbereich	STADT BAESWEILER - Planungsabteilung 60/G01 Grabenstraße 11, 52499 Baesweiler Postfach 11 80, 52490 Baesweiler Telefon 02401/80040, Fax 02401/800117
	
Baesweiler, den 12.08.2024	

Ziel und Zweck der Planung:

Mit der 77. Flächennutzungsplanänderung soll die Grundlage für das „Interkommunale Gewerbegebiet Baesweiler – Aldenhoven“ geschaffen werden.

Mangels hinreichender Gewerbeflächenreserven zur Deckung des „stadteigenen“ Gewerbeflächenbedarfes ist es wichtig und erforderlich, zusätzlich zu den im Stadtgebiet bereits avisierten Gewerbegebieten 3E und 3F weitere Gewerbeflächen in den Blick zu nehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass der rechtskräftige Bebauungsplan 3F (Werner-Heisenberg-Straße) im heute erschlossenen Zustand bereits Gegenstand zahlreicher Ansiedlungen dort ist.

Aufgrund des Fundes einer römischen Villa stehen im Bereich des noch zu erschließenden Bebauungsplanes 3E leider nur eingeschränkt Flächen zur Verfügung. Für eine mittelfristige erfolgreiche Ansiedlungspolitik ist die Schaffung weiterer Gewerbegebietsflächen zwingend erforderlich. Für den Bereich des Campus Aldenhoven an der Stadtgrenze zu Aldenhoven (Siersdorf) sieht der Regionalplanentwurf hier die Ausweisung von Flächen für einen

„Starterstandort Strukturwandel“ vor. Da Baesweiler bereits einige Betriebe im Automobilaffinen und Forschungsorientierten Bereich angesiedelt hat, ist es sinnvoll, den geplanten interkommunalen Standort in der Nähe der Teststrecke weiter zu entwickeln und dort am Cluster automobil-affiner Unternehmen gegebenenfalls auch dienende infrastrukturelle Vorhaben zu verorten, um gemeinschaftlich dem Strukturwandel zu begegnen.

Es ist eine Erweiterung in Richtung Umspannwerk geplant. Diese Fläche bietet sich zur Schaffung von eingriffsnahen Ausgleichsflächen und damit als Anlage einer Grünzone zur Abgrenzung zum Umspannwerk an.

Hierfür ist es erforderlich den Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung zu erweitern.

Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB:

Die Veröffentlichung der Planunterlagen erfolgt in der Zeit vom **19.09.2024 bis 21.10.2024 einschließlich** im Internet unter <https://www.baesweiler.de/aktuelle-beteiligungen.html>.

Darüber hinaus ist es möglich, sich im Verwaltungsgebäude Baesweiler, Grabenstraße 11, im Erdgeschoss gegenüber dem Empfang zu informieren. Der Zugang ist barrierefrei. Äußerungen zur Planung können schriftlich, per E-Mail (bauleitplanung@stadt.baesweiler.de) oder zur Niederschrift abgegeben werden. Bitte wenden Sie sich an Herrn Schmidt - Zimmer 206 - (Tel. 02401/800-304) oder Herrn Mevissen - Zimmer 205a - (Tel. 02401/800-370).

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können.

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan gemäß § 4a Abs. 5 BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Baesweiler deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplans nicht von Bedeutung ist.

Wir weisen darauf hin, dass Sie mit der Abgabe einer Stellungnahme der Verarbeitung Ihrer angegebenen personenbezogenen Daten (wie Name, Anschrift, E-Mailadresse) zustimmen. Gemäß Art. 6 Abs. 1c DSGVO werden die Daten im Zuge des Planverfahrens für die gesetzlich bestimmten Dokumentationspflichten sowie für die Informationspflicht Ihnen gegenüber genutzt.

Dienststunden:

montags, mittwochs und freitags	08.30 - 12.00 Uhr
dienstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 17.30 Uhr
donnerstags	08.30 - 12.00 Uhr 14.00 - 16.00 Uhr
montags, mittwochs und freitags nachmittags geschlossen.	

Übereinstimmungsbestätigung/Bekanntmachungsanordnung gemäß § 2 Abs. 3 und 4 Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO):

Der Wortlaut der Bekanntmachung Nr. 050/2024 vom 11.09.2024 stimmt mit den Ratsbeschlüssen über die Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des

Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler - Future Mobility Park / Am Röttgen – mit geändertem Geltungsbereich (Aufstellungsbeschluss) und über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Future Mobility Park/Am Röttgen - vom 10.09.2024 überein. Es wurde nach den Vorschriften des § 2 Abs. 1 und 2 der BekanntmachungsVO vom 26.08.1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren.

Die Bekanntmachung wird hiermit angeordnet.

Hinweise:

Es wird auf folgendes hingewiesen:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Beschlüsse über die Einleitung des Verfahrens zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Baesweiler - Future Mobility Park / Am Röttgen – mit geändertem Geltungsbereich (Aufstellungsbeschluss) und über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB sowie frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) in der zurzeit geltenden Fassung zur 77. Änderung des Flächennutzungsplanes – Future Mobility Park/Am Röttgen - vom 10.09.2024 werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Baesweiler, 11.09.2024

*Der Bürgermeister
Froesch*